Der Landespersonalausschuss legt hiermit der Bayerischen Staatsregierung gemäß Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 vor.

München, den 28. Juni 2004

Der Vorsitzende

Dr. Rainer Scholle

Inhaltsverzeichnis

I.	Land	lespersonalausschuss	
	1. A	llgemeine Aufgabenstellung	3
	2. G	remien	5
	3. G	eschäftsstelle des Landespersonalausschusses	5
II.	_	gkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle erichtszeitraum	
	1. Si	tzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden	7
	A	usschüsse	
	2. Si	tzungsgegenstände	8
	3. W	Vesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegen-	13
	sta	ände von allgemeiner Bedeutung	
	4. N	achwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	28
Anla	ge 1:	Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	40
Anla	ge 2:	Mitglieder des Landespersonalausschusses	46
Anla	ge 3:	Zusammenstellung der im Jahr 2003 behandelten Einzelfälle	50
Anla	ge 4:	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 5 Mai 2003	63

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

In der allgemeinen Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses sind gegenüber dem Vorjahr keine gravierenden Veränderungen eingetreten. Um zu vermeiden, dass zur Information hierüber auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgegriffen werden muss, wird gleichwohl das Wesentliche hierzu nachstehend kurzgefaßt wiedergegeben:

Der Landespersonalausschuss ist kraft Gesetzes (Art. 105 BayBG) dazu berufen, als Unabhängige Stelle im Sinne des § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf die einheitliche Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (das sind alle Regelungen, die sich mit den beamtenrechtlichen Verhältnissen befassen) hinzuwirken.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetze (z. B. BayBG, KWBG) und Rechtsverordnungen eingeräumt. Nach Art. 109 BayBG hat der Landespersonalausschuss insbesondere

 bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen (dies sind alle Rechtsvorschriften, die die Rechtsstellung der Beamten im Geltungsbereich des BayBG betreffen, insbesondere auch die Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnungen) mitzuwirken,

- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten,
- die Aufsicht über die die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- die Befähigung anderer Bewerber festzustellen,
- bei bestimmten Aufstiegsverfahren in die nächsthöheren Laufbahnen mitzuwirken,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen (vor allem bei vorzeitigen Ernennungen und Beförderungen) zu beschließen und zu bestimmten weiteren laufbahnrechtlichen Vorgängen (z. B. Laufbahnwechsel, Prüfungsanerkennungen) seine Zustimmung zu erteilen.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** (Seite 40) bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden
 Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherren, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch Entscheidung des Landespersonalausschusses schneller und flexibler als durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der sog. **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** (Seite 46) ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Begutachtende Ausschüsse sind derzeit eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der Aufstiegsverfahren nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung sog. anderer Bewerber nach § 46 LbV.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat u. a. die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle, der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (z. B. dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (s. Abschnitt II Nr. 4) betraut.

Zudem oblag der Geschäftsstelle die Durchführung der Verfahren zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen und vom gehobenen in den höheren Dienst (s. Abschnitt II Nrn. 3.3.1 u. 3.3.2).

Darüber hinaus ist der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen übertragen. Dies gilt vor allem für kommunale Dienstherren mit einem kleineren Personalkörper. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (z. B. dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

Mit Ablauf des Jahres 2003 ist der langjährige Leiter der Geschäftsstelle, Herr Generalsekretär Professor Dr. Theodor Keck, in den Ruhestand getreten. Die Bayerische Staatsregierung hat den Leiter der Personalabteilung der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Ministerialdirigent Dr. Rainer Scholle, zu seinem Nachfolger bestellt.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2003 in seiner allgemeinen Besetzung zu acht Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu drei Sitzungen zusammengetreten.

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 41 Sitzungen 108 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV i.V.m. § 4 der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 103 Sitzungen 212 Gutachten darüber erstattet, ob die für den Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

Die nach Maßgabe des § 6 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber eingerichteten begutachtenden Ausschüsse sind zu sechs Sitzungen zusammengetreten und haben sich in 14 Fällen gutachtlich zu der Frage geäußert, ob die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als **anderer Bewerber** vorgesehenen Kandidaten die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2003 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **1017**Anträge zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 39 so genannte generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben (a), und
- 978 Entscheidungen in Einzelfällen (b).

Zu a)

Die 39 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher

Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse

5
(Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG)

Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1 BayBG) 17

Sonstige Angelegenheiten genereller Art (s. Nr. 3)

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) mitgewirkt:

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503)

Dienstrechtlicher Teil des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003 / 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84)

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 165)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 11. August 2003 (GVBl S. 611)

Vierte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung vom 12. September 2003 (GVBl S. 744)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Sonderschulen vom 30. April 2003 (GVBl S. 349)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen vom 4. August 2003 (GVBl S. 565)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen vom 4. August 2003 (GVBl S. 570)

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 4. August 2003 (GVBl S. 577)

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 4. August 2003 (GVBl S. 582)

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 4. August 2003 (GVBl S. 587)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 4. August 2003 (GVBl S. 590)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Gesundheitsdienst (ZAPOhGesD) vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 530)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD) vom 30. Juni 2003 (GVBl S. 617)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/mD) vom 31. Juli 2003 (GVBl S. 622)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation vom 29. September 2003 (GVBl S. 755)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758)

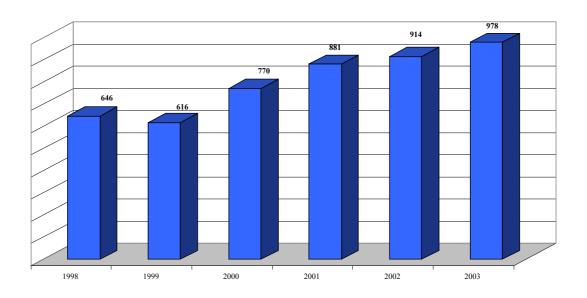
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOgtD) vom 8. Dezember 2003 (GVBl S. 919)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Biliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBiblD) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925)

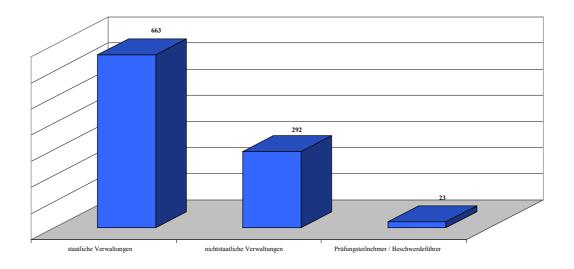
Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik vom 23. Dezember 2003 (GVBl 2004 S. 2)

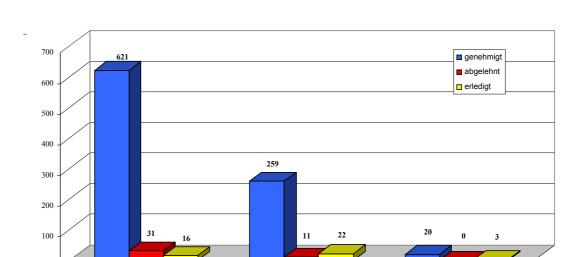
Zu b)
Die Zahl der im Berichtsjahr 2003 vorgelegten Anträge in Einzelfällen
(978) ist gegenüber dem Vorjahr (914 Anträge) erneut leicht angestiegen.

Die Zahl der an den Landespersonalausschuss gerichteten Anträge in Einzelfällen hat sich in den letzten sechs Jahren wie folgt entwickelt:



Im Berichtsjahr 2003 wurden die Anträge wie folgt gestellt:





nichtstaatliche Verwaltungen

Prüfungsteilnehmer / Beschwerdeführer

Über die Anträge in Einzelfällen wurde wie folgt entschieden:

Eine Zusammenstellung der im Jahr 2003 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** (Seite 50) beigefügt.

staatliche Verwaltungen

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Mitwirkung des Landespersonalausschusses bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse

Gemäß Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG hat der Landespersonalausschuss das Recht und die Pflicht, bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts mitzuwirken. Im Berichtszeitraum wurden folgende drei Gesetzentwürfe der Staatsregierung im Ausschuss beraten:

- a) Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
- b) Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003 / 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz NHG 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) und
- c) Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503).

Die unter Buchstaben a) und b) genannten Gesetzentwürfe wurden im Landespersonalausschuss sowohl in der allgemeinen Besetzung als auch in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte erörtert. Das Kollegium hat bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften u. a. angeregt, in das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) eine Regelung über die Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte aufzunehmen (Anwesenheit von sieben der neun Mitglieder). Eine vergleichbare Regelung bestand bisher nur für den in "allgemeiner Besetzung" tagenden Landespersonalausschuss: Art. 111 Abs. 3 BayBG fordert hier zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von **mindestens fünf** (von sieben) Mitgliedern. Die von Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende Regelung über die Beschlussfähigkeit wird mit der Tragweite der Entscheidungen des Landespersonalausschusses begründet, die oftmals weit über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Die Staatsregierung hat den Vorschlag des Landespersonalausschusses aufgegriffen und die angestrebte Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der Bayerische Landtag hat inzwischen beschlossen, dem Art. 10 BayRiG folgenden neuen Absatz 3 anzufügen:

> "Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich."

Im Rahmen der Beratungen über den dienstrechtlichen Teil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 hat der Landespersonalausschuss angeregt

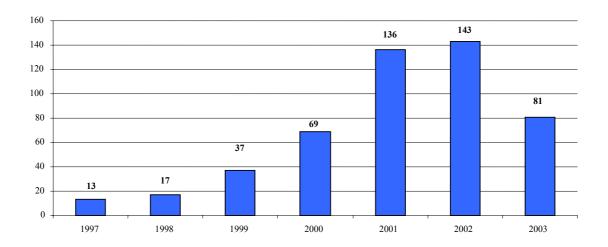
- die Regelung über die bisherige jährliche Sonderzuwendung ("Weihnachtsgeld") für die Beamten als "Gesetz über eine bayerische
 Sonderzahlung" zu bezeichnen und
- auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung der Sonderzahlung zwischen Besoldungs- und Versorgungsempfängern zu verzichten und die Sonderzahlung auch bei Versorgungsempfän-

gern allenfalls auf ein Niveau von 70 v.H. bzw. 65 v.H. abzusenken. Die Bayerische Staatsregierung hat die im ersten Spiegelstrich vorgetragene Anregung aufgegriffen und in den Gesetzentwurf übernommen; dagegen wurde der im zweiten Spiegelstrich dargelegte Vorschlag nicht berücksichtigt.

3.2 Laufbahnwechsel

Die Zahl der Anträge auf Zustimmung zum Laufbahnwechsel in eine gleichwertige Laufbahn (§ 7 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 LbV) oder in eine entsprechende Laufbahn (§ 57 Abs. 3 LbV) ist nach einer stetigen Steigerung in den letzten Jahren im Berichtsjahr 2003 erstmals wieder gesunken.

Die Entwicklung der Antragszahlen seit 1997 ergibt sich aus folgender Grafik:



Der Rückgang der im Berichtsjahr gestellten Anträge (81) gegenüber dem Vorjahr 2002 (143 Anträge) ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Landespersonalausschuss im Jahr 2002 in mehreren "Sonderaktionen" dem Laufbahnwechsel von rund 40 Beamten des gehobenen Dienstes aus bayerischen Sozialverwaltung in die innere Verwaltung zugestimmt hatte. Es handelte sich um Beamte, die nach Gründung des (ehemaligen)

Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Jahr 2001 und der damit verbundenen Aufgabenübertragung kraft Gesetzes aus dem Bereich des Sozialministeriums in den Geschäftsbereich des neuen Ministeriums übergetreten sind.

Es ist zum anderen zu berücksichtigen, dass im Jahr 2003 deutlich weniger Beamte des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes aus der Bundeswehrverwaltung zu bayerischen Dienstherren übergetreten sind. Während in den Jahren 2001 und 2002 jeweils rund 50 Beamte in den Dienst bayerischer Verwaltungen eingetreten sind, waren es im Berichtsjahr nur noch 25 Beamte; davon wechselten 19 Beamte zum Freistaat Bayern und sechs Beamte in den kommunalen Bereich.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch der Landespersonalausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten in den in Bayern angelaufenen Prozess zur Reform der Verwaltung eingebunden ist. Zur Umsetzung der vom Ministerpräsidenten in seiner Regierungserklärung vom 6. November 2003 angekündigten Verwaltungsreform hat die Staatsregierung inzwischen das **Projekt "Verwaltung 21"** beschlossen. Ziel dieser Reform ist es, durch den Abbau von Aufgaben und Personal einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten und den Spielraum Bayerns für wichtige Zukunftsinvestitionen wieder zu erweitern. Eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses ist dann geboten, wenn es darum geht, die vom Personalabbau betroffenen Beamten über den Weg des Laufbahnwechsels oder durch Befähigungsfeststellungen in anderen Bereichen der Verwaltung entsprechend ihren Fähigkeiten auf zukunftssicheren Arbeitsplätzen weiter zu beschäftigen.

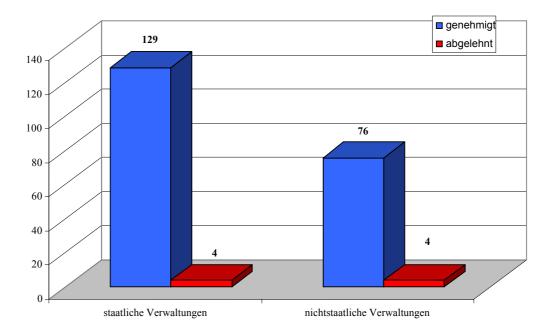
Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts waren noch keine Einzelheiten zur endgültigen Gestaltung der Verwaltungsreform und zu ihren Auswirkungen auf einzelne Behörden und ihre Mitarbeiter bekannt. Ausführungen hierüber wird der Bericht für das Jahr 2004 enthalten.

3.3 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

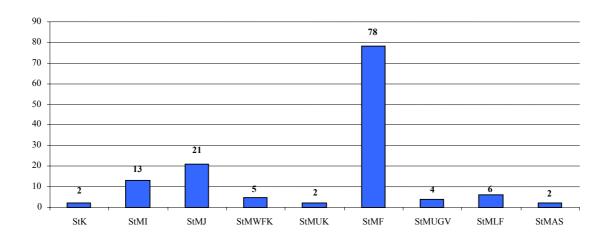
3.3.1 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Im Berichtsjahr 2003 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **213** Anträge (Vorjahr 2002: 169 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (vgl. § 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 213 Aufstiegskandidaten befanden sich **29 Beamtinnen** (Vorjahr 2002: 17 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich. 212 Beamte haben sich nach Ableistung der Einführungszeit dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen Vorstellungsgespräch vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. Lediglich in **einem Fall** hat der Landespersonalausschuss von der in § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, von dem Vorstellungsgespräch abzusehen und die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen ("nach Aktenlage") zu treffen. Dieser Beamte konnte zusätzlich zu seiner Laufbahnausbildung für den mittleren Dienst den Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule und die Promotion nachweisen. Der Landespersonalausschuss legt bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme von dem üblicherweise geforderten Vorstellungsgespräch einen strengen Maßstab an. In dem angesprochenen ungewöhnlichen Fall wurde im Rahmen des § 37a LbV erstmals eine Entscheidung nach "Aktenlage" getroffen.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



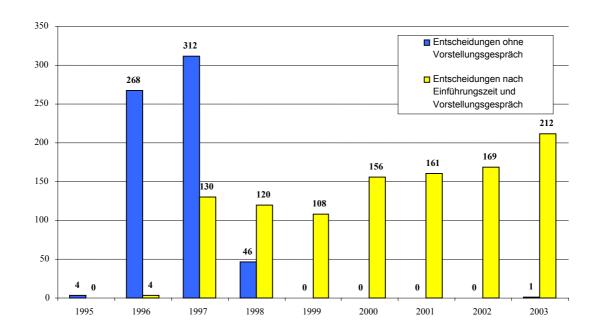
Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (133) verteilen sich auf die obersten Dienstbehörden wie folgt:



Unter den Aufstiegskandidaten 2003 befanden sich erstmals auch Beamte, die **aus einem Amt der BesGr. A 8** (Hauptsekretär) zum Verwendungsaufstieg zugelassen wurden. Mit der am 1. September 2002 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354) wurde die Grenze für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg auf die Besoldungsgruppe A 8 (bisher BesGr. A 9) abgesenkt.

Mit 213 Anträgen im Berichtsjahr 2003 wurde die bisher höchste Antragszahl aus dem Vorjahr – 169 Anträge – **nochmals deutlich übertroffen**. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll, dass sich der Verwendungsaufstieg als **unverzichtbare feste Größe im bayerischen Laufbahnsystem etabliert hat.** In den letzten acht Jahren, also in der Zeit von Ende 1995 bis Ende 2003, wurden im Rahmen des Verwendungsaufstiegs insgesamt **1691** Entscheidungen getroffen.

Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:

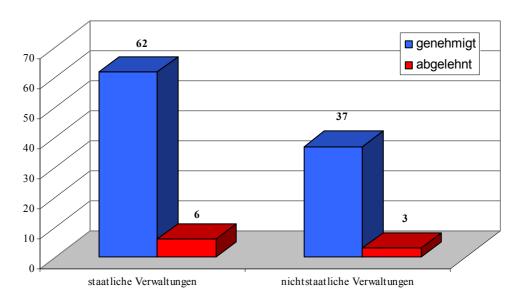


3.3.2 Aufstieg in den höheren Dienst

3.3.2.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

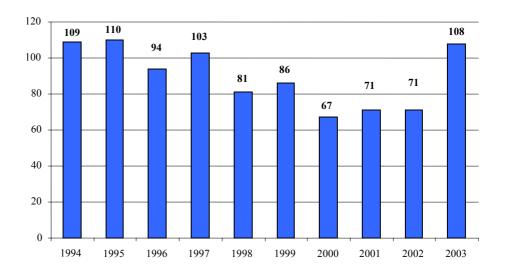
Im Berichtsjahr 2003 hatte das Beschlusskollegium in **108 Fällen** (Vorjahr: 71 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001 (StAnz Nr. 11), zu befinden. Unter den 108 Aufstiegskandidaten befanden sich **acht Beamtinnen** (Vorjahr: neun Beamtinnen).

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

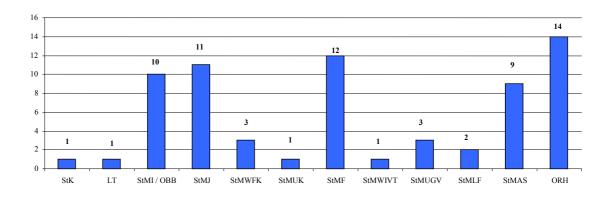


Alle Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. Die Zahl der Anträge ist im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren ganz erheblich angestiegen. Dies gilt vor allem für den staatlichen Bereich (2003: 68 Anträge, 2002: 34 Anträge).

Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (68) verteilen sich auf die obersten Dienstbehörden wie folgt:



3.3.2.2 Feststellung der Befähigung "nach Aktenlage"

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In besonders gelagerten

Ausnahmefällen kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am

- 7. Februar 2001 beschlossen, den Aufstieg für lebensältere Beamte nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu lockern. Nach den hierzu getroffenen Festlegungen des Kollegiums kann von einem Vorstellungsverfahren abgesehen und eine Entscheidung "nach Aktenlage" in Betracht gezogen werden bei Beamten, die nach Erfüllung der in § 42 Abs. 1 Satz 1 LbV normierten Aufstiegsvoraussetzungen (Erreichen mindestens eines Amtes der BesGr. A 12; Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf; Zulassung zum Aufstieg vor Vollendung des 55. Lebensjahres) zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt wurden, wenn sie
- die vorgeschriebene Einführungszeit (§ 42 Abs. 3 LbV) mit Erfolg abgeleistet,
- im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landespersonalausschusses über den Aufstieg das 55. Lebensjahr vollendet,
- sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der BesGr. A 13 oder in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Amt der BesGr. A 12 bewährt und

 während der Einführungszeit an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens drei Wochen – davon zwei Wochen an einer externen Bildungseinrichtung teilgenommen

haben

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss jedoch ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien (z. B. fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung usw.) zu treffen, so dass es keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern geben wird. Es muss in jedem Einzelfall ein breiter Verantwortungsbereich des Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet, gefordert werden. Der Landespersonalausschuss hat die antragstellenden obersten Dienstbehörden gebeten, in diesen Fällen die Antragsunterlagen so zu gestalten, dass sich die Mitglieder des Kollegiums ein umfassendes Bild über jeden Beamten verschaffen können. Die beschlossene Regelung gilt für Beamte, die mit Wirkung vom 1. März 2001 oder später erstmals zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen wurden.

Die Entscheidung des Landespersonalausschusses, in besonders gelagerten Einzelfällen die Befähigung "nach Aktenlage" festzustellen, hat eine **Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung ausgelöst. Der Kläger begehrte die Feststellung der Verfassungswidrigkeit bestimmter Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes, der Laufbahnverordnung sowie der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 5. Mai 2003 über die Popularklage entschieden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass die Regelungen des bayerischen Beamtenrechts, die es zulassen, dass Beamte des gehobenen Dienstes, namentlich noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres, in eine Laufbahn des höheren Dienstes aufsteigen können, ohne sich einem Prüfungsgespräch beim Bayerischen Landespersonalausschuss unterziehen zu müssen, nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoßen. In der Begründung wurde zum Ausdruck gebracht, dass sich die Befähigungsfeststellungen des Landespersonalausschusses "nach Aktenlage" streng am Gleichheitssatz und am Leistungsprinzip orientieren müssen. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes ist als Anlage 4 (Seite 63) beigefügt.

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtsjahr 2003 insgesamt 18 Anträge aus dem kommunalen Bereich auf Feststellung der Befähigung "nach Aktenlage" behandelt. In 14 Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden; vier Fälle mussten abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung "nach Aktenlage" nicht gegeben waren.

3.4 Entscheidungen im Bereich des Beurteilungswesens

Der Landespersonalausschuss hat auf Antrag der jeweiligen obersten Dienstbehörde gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV allgemein zugestimmt, dass folgende Gruppen von Beamten nicht periodisch zu beurteilen sind:

- Beamte des gehobenen nichttechnischen und technischen Dienstes der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz der BesGr. A 11, die gemäß § 37 a LbV in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind (vgl. Abschnitt I Buchst. H Nr. 9 ARLPA*) und
- Kanzler an Fachhochschulen (vgl. Abschnitt I Buchstabe H Nr. 3 ARLPA*).

^{*)} Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – (Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 1. August 2001, Beil. zu StAnz Nr. 35, geändert mit den Bekanntmachungen vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5, vom 10. April 2003, StAnz Nr. 16, vom 10. Juni 2003, StAnz Nr. 26, und vom 7. Januar 2004, StAnz Nr. 4).

3.5 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

In Abschnitt I Buchst. F Nr. 2 ARLPA hat der Landespersonalausschuss allgemein seine Zustimmung zum Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungsbetriebsdienst, Vermessungsbetriebsdienst, Justizbetriebsdienst und Museumsbetriebsdienst) in Aussicht gestellt, wenn die Beamten

- a) seit fünf Jahren mindestens ein Amt der BesGr. A 5 (einfacher Dienst) bekleiden
- b) sich dabei auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre bewährt haben und
- c) mindestens 40 Jahre alt sind.

Das Beschlusskollegium hat mit einem ergänzenden Beschluss vom 15. Mai 2003 zugelassen, dass auf die in Buchst. a geforderte fünfjährige Dienstzeit in einem Amt der BesGr. A 5 gleichwertige Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis im Umfang von zwei Jahren angerechnet werden (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 2003, StAnz Nr. 26).

3.6 Anerkennung der in Baden-Württemberg erworbenen Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer als Befähigung für die Fachlehrerlaufbahn in Bayern

Das Beschlusskollegium befasste sich mit der Frage, auf welchem Weg Fachlehrern für musisch-technische Fächer aus Baden-Württemberg die Übernahme in die Laufbahn der Fachlehrer in Bayern ermöglicht werden kann. Schwierigkeiten ergeben sich hier aus der Tatsache, dass die Ausbildungsgänge in beiden Ländern sowohl zeitlich als auch inhaltlich erheblich voneinander abweichen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat ein Konzept zur Nachqualifikation der Fachlehrer aus Baden-Württemberg entwickelt. Es ist vorgesehen, den für die Übernahme in den bayerischen staatlichen Schuldienst in Betracht kommenden Bewerbern in einem einjährigen Anpassungs-

lehrgang die fehlenden Kenntnisse zu vermitteln. Der Anpassungslehrgang orientiert sich am Vorbereitungsdienst der "bayerischen" Fachlehrer im zweiten Ausbildungsjahr. Die Bewerber müssen eigenverantwortlich Unterricht erteilen, die Veranstaltungen im Ausbildungsseminar absolvieren sowie eine Hospitation durchführen. Während des Anpassungslehrgangs werden Beratungsbesuche durch den Seminarleiter stattfinden. In den jeweiligen Fächern ist eine Lehrprobe mit einer anschließenden mündlichen Prüfung zu absolvieren.

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren besteht die Möglichkeit, den Bewerbern aus Baden-Württemberg die Übernahme in den staatlichen Schuldienst Bayerns zu ermöglichen. Der Landespersonalausschuss hat die im Einzelfall erforderliche Zustimmung zum Laufbahnwechsel für die Bewerber in Aussicht gestellt, die den Anpassungslehrgang mit Erfolg abschließen.

3.7 Vollzug der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt

Es wurde zugestimmt, dass das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Fachhochschulstudiengang "Rohstoffe und Geotechnik" allgemein als geeignete Studienrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlichtechnischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt (EinstellungsV/GLA) anerkennt.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2003 war das Gesamtergebnis des im Jahr 2002 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Das Gesamtergebnis errechnete sich nach §§ 7, 10 und 16 der "Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV" vom 08. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) aus dem Ergebnis der Auswahlprüfung sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2003 wurde am 14. Oktober 2002 durchgeführt.

Die Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Für das Einstellungsjahr 2003 sind insgesamt 9371 Anträge beim Prüfungsamt eingegangen, für das Einstellungsjahr 2002 waren es 8420 Anträge.

293 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1341 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 7737 Bewerber zur Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Die Auswahlprüfung haben **6337** Bewerber **angetreten**. 4197 davon waren weiblich (66,23 %), 2140 männlich (33,77%). 97 behinderte Menschen haben an der Prüfung teilgenommen (1,53 %). Die Zahl der Prüfungsteilnehmer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (5541) erhöht.

Mit Erfolg abgeschlossen haben das Auswahlverfahren 6246 Bewerber.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:

Oberbayern		1056	16,66%
Niederbayern		1423	22,46%
Oberpfalz		1145	18,07%
Oberfranken		641	10,12%
Mittelfranken		673	10,62%
Unterfranken		594	9,37%
Schwaben		639	10,08%
Außerhalb Bayerns		166	2,62%
	Summe	6337	100,00%

Die Prüfungsteilnehmer wiesen folgende Schulabschlüsse nach und erreichten nachstehende Durchschnittsnote in der Auswahlprüfung:

				Durchschnitts-
		Teilnehmer	Anteil	note
Qualifizierender Hauptschulabschluss		910	14,36%	3,50
Mittlerer Schulabschluss		5295	83,56%	3,16
Hochschulreife		132	2,08%	2,52
	Summe	6337	100,00%	

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **477 Bewerber** (Vorjahr 476 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 10 (2,10 %) behinderte Menschen. Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	148	25	11	17	32	27	48	308
Staatsfinanzverwaltung	5	13	2	0	0	13	14	47
Justizverwaltung	7	0	0	9	14	0	0	30
Allg. Innere Verwaltung	10	7	5	5	6	2	8	43
Arbeits- und Sozialverwaltung	10	3	2	3	5	5	2	30
Staatsbauverwaltung	2	0	0	0	2	0	1	5
Hochschulverwaltung	2	0	3	1	1	3	0	10
Polizeiverwaltung	2	2	0	0	0	0	0	4
Summe	186	50	23	35	60	50	73	477

Zuweisung	nach	männlichen	und	weiblichen	Bewerbern
Luwcisung	macm	mammemen	unu	WCIUIICIICII	DCWCIUCIII

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	114	194	308
Staatsfinanzverwaltung	17	30	47
Justizverwaltung	10	20	30
Allg. Innere Verwaltung	12	31	43
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	28	30
Staatsbauverwaltung	2	3	5
Hochschulverwaltung	2	8	10
Polizeiverwaltung	0	4	4
Summe	159	318	477

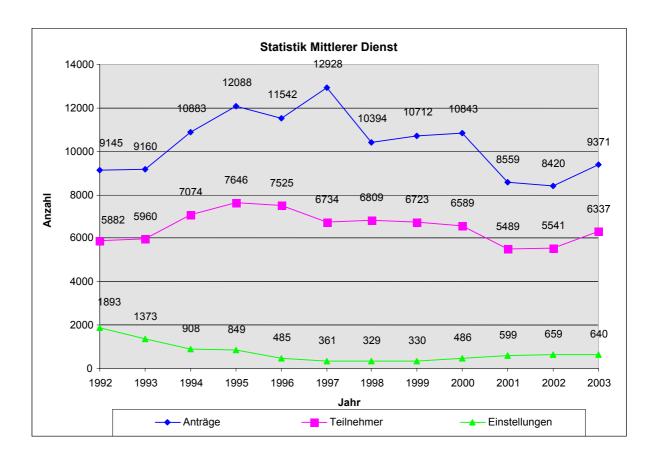
Zuweisung nach dem Schulabschluss

	Qualifizierender		Mittlerer		Haabaa	nulreife	
	Hauptsch	ulabschluss	Abso	Abschluss		nunene	
Steuerverwaltung	14	2,93%	277	58,07%	17	3,56%	
Staatsfinanzverwaltung	3	0,63%	41	8,60%	3	0,63%	
Justizverwaltung	2	0,42%	25	5,24%	3	0,63%	
Allg. Innere Verwaltung	1	0,21%	40	8,39%	2	0,42%	
Arbeits- und Sozialverwaltung	3	0,63%	23	4,82%	4	0,84%	
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	5	1,05%	0	0,00%	
Hochschulverwaltung	0	0,00%	9	1,89%	1	0,21	
Polizeiverwaltung	zeiverwaltung 0		4	0,84%	0	0,00%	
Summe	23	4,82%	424	88,89%	30	6,29%	

Zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wurden von den verschiedenen Dienstherren insgesamt 640 Bewerber übernommen. Die staatlichen Verwaltungen haben 426 und die nichtstaatlichen 214 Bewerber zu Sekretäranwärtern/Sekretäranwärterinnen ernannt. Die Gesamtzahl der Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes ist damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

Die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber deckt sich nicht vollständig mit der Zahl der eingestellten Verfahrensteilnehmer, weil Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen ebenso wie die Bewerber für die Bayerische Staatsbibliothek, für die Kommunen und die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Aus der nachfolgenden Grafik sind zum Vergleich die Zahlen der gestellten Anträge, der Prüfungsteilnehmer und der Einstellungen der letzten 12 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass die Zahl der eingestellten Anwärter des mittleren Dienstes gewissen Schwankungen unterlag, sich aber insgesamt nach dem Tiefstand von 1998 mit nur 329 Einstellungen in den letzten Jahren stabilisiert hat. Diese Zahlen zeigen aber durchgehend ein großes Interesse an einer Einstellung im mittleren Dienst.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2003 war nach §§ 7, 10 und 18 der "Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV" vom 08.02.2000 (GVBI S. 48, BayRS 2038-3-1-3-F) ebenfalls das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für den gehobenen Dienst wurde am 09. Dezember 2002 abgehalten.

Im Berichtsjahr 2003 hat sich die Zahl der Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes gegenüber dem Vorjahr von 5409 auf 6178 erhöht. Der seit 2002 zu verzeichnende Aufwärtstrend bei den Bewerberzahlen hat sich damit fortgesetzt. Von 6178 Anträgen mussten allerdings 765 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen - meist wegen eines Notendurchschnitts von schlechter als 3,5 - abgelehnt werden. Außerdem lagen 673 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 4740 Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Zur Auswahlprüfung sind **3660 Bewerber** erschienen. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist demnach wie die Bewerberzahl nach den deutlichen Rückgängen von 1994 bis 2001 erneut angestiegen. 2063 Teilnehmer waren weiblich (56,37%), 1597 männlich (43,63%). Unter den Teilnehmern waren 45 behinderte Menschen (1,23 %).

Von den 3660 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst haben **3586 Bewerber das Verfahren erfolgreich** abgeschlossen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:

Oberbayern		687	18,77%
Niederbayern		401	10,96%
Oberpfalz		496	13,55%
Oberfranken		382	10,44%
Mittelfranken		343	9,37%
Unterfranken		363	9,92%
Schwaben		370	10,11%
Außerhalb Bayerns		618	16,89%
	Summe	3660	100,00%

Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:

				Durchschnitt
		Teilnehmer	Anteil	Prüfungsnote
Fachhochschulreife		1121	30,63%	3,82
Fachgebundene Hochschulreife		99	2,70%	3,83
Allgemeine Hochschulreife		2438	66,61%	3,56
Ausländischer Bildungsabschluss		2	0,05%	3,30
	Summe	3660	100,00%	

Hinsichtlich der Zuweisung der Prüfungsteilnehmer an die einzelnen staatlichen Verwaltungen - aufgegliedert nach Regierungsbezirken - ergibt sich folgendes Bild:

								Sum-
	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	me
Steuerverwaltung	187	42	23	23	44	30	66	415
Staatsfinanzverwaltung	1	3	10	16	0	7	2	39
Justizverwaltung	18	0	0	10	12	0	0	40
Justizvollzug	5	1	2	4	0	4	0	16
Allg. Innere Verwaltung	110	25	9	8	23	23	25	223
Arbeits- und Sozialverwaltung	4	0	0	3	2	1	2	12
Landesversicherungsanstalten	15	7	8	6	5	3	19	63
Staatsbauverwaltung	5	0	0	0	2	0	1	8
Hochschulverwaltung	4	0	0	2	0	1	1	8
Polizeiverwaltung	2	0	0	0	1	0	0	3
Summe	351	78	52	72	89	69	116	827

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	172	243	415
Staatsfinanzverwaltung	23	16	39
Justizverwaltung	12	28	40
Justizvollzug	4	12	16
Allg. Innere Verwaltung	110	113	223
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	11	12
Landesversicherungsanstalten	26	37	63
Staatsbauverwaltung	6	2	8
Hochschulverwaltung	3	5	8
Polizeiverwaltung	0	3	3
Summe	357	470	827

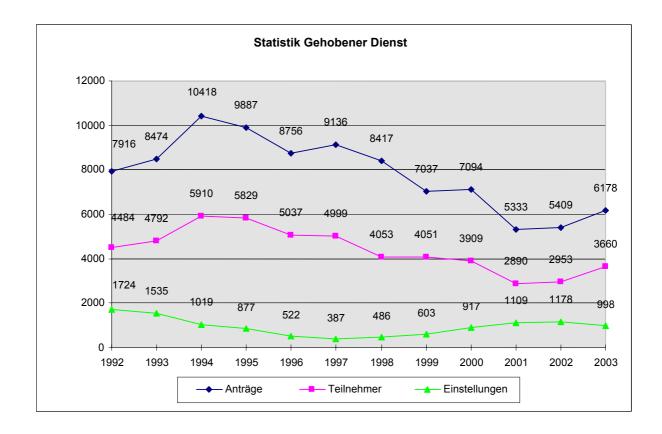
Zuweisung nach dem Schulabschluss

	Fachhochschulreife		_	oundene hulreife	Allgemeine Hochschulreife	
Steuerverwaltung	77	9,31%	14	1,69%	324	39,18%
Staatsfinanzverwaltung	11	1,33%	1	0,12%	27	3,26%
Justizverwaltung	6	0,73%	0	0,00%	34	4,11%
Justizvollzug	0	0,00%	0	0,00%	16	1,94%
Allg. Innere Verwaltung	43	5,21%	8	0,97%	172	20,80%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	12	1,45%
Landesversicherungsanstalten	14	1,69%	1	0,12%	48	5,81%
Staatsbauverwaltung	3	0,36%	0	0,00%	5	0,60%
Hochschulverwaltung	2	0,24%	1	0,12%	5	0,60%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	3	0,36%
Summe	156	18,87%	25	3,02%	646	78,11%

Zu den zugewiesenen Teilnehmern zählen 16 (1,93 %) behinderte Menschen.

Insgesamt **998 Inspektoranwärter/Inspektoranwärterinnen** sind nach den Mitteilungen der einstellenden Verwaltungen im Berichtsjahr 2003 (Vorjahr: 1178) in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon stellten die **staatlichen Verwaltungen 696** (Vorjahr: 835) und die **nichtstaatlichen Dienstherren 302** (Vorjahr: 343) Anwärter ein.

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 12 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass die Zahl der eingestellten Anwärter des gehobenen Dienstes seit 2002 wieder rückläufig ist, gleichzeitig aber entgegen diesem Trend - wie die Zahlen belegen - das Interesse an einer Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Dienst stark zugenommen hat.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden im Jahre 2003 bayernweit an 127 bzw. 81 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei übernahmen in bewährter Weise erneut ca. 650 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Prüfungsleitung und Prüfungsaufsicht. Etwa 180 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV)

Die mit Wirkung vom 15. Februar 2000 in Kraft getretene "Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes" (AVfV) vom 08. Februar 2000 (GVBI S. 48) enthielt eine absolute Notengrenze als Zulassungsvoraussetzung zu den Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst. An den Auswahlprüfungen durfte hiernach nur teilnehmen, wer in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Rechnungswesen (mittlerer Dienst) bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie einer vom Bewerber zu wählenden Fremdsprache (gehobener Dienst) eine Durchschnittsnote von nicht schlechter als 3,5 hatte (§§8, 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 AVfV). Nach dieser Regelung war das Auswahlverfahren für das Einstellungsjahr 2003 durchzuführen, was erneut zu einer nicht unerheblichen Zahl entsprechender Ablehnungen führte.

Aufgrund dieser Regelung sind sowohl beim Bayerischen Landtag als auch bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zahlreiche Beschwerden von abgewiesenen Bewerbern, deren Teilnahme an den Auswahlprüfungen an der Durchschnittsnote der Schulnoten gescheitert ist, eingegangen. Der Landtagsausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat nach Prüfung dieser Fälle mit seinen Beschlüssen vom 19. Februar 2002 und vom 18. Februar 2003 Eingaben von abgelehnten Bewerbern an die Staatsregierung zur Würdigung mit der Maßgabe, die AVfV zu ändern, überwiesen. Die Staatsregierung hat die AVfV mit Wirkung vom 1. März 2003 entsprechend geändert. Demnach wird erstmals ab dem Auswahlverfahren für das Einstellungsjahr 2004, das im Jahr 2003 durchgeführt wird, bei der Entscheidung über die Zulassung zu den Auswahlprüfungen auf den Nachweis eines bestimmten Notendurchschnitts verzichtet. Die maßgebenden Schulnoten sind jedoch weiterhin in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens einzubeziehen.

Gleichzeitig enthält die AVfV i.d.F. vom 11. August 2003 in § 20 nunmehr für die Einstellungsbehörden auch die Befugnis, die erfolgreichen Bewerber ergänzend zu der von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses durchgeführten Auswahlprüfung einer **Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten** zu unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einfließen zu lassen. Damit besteht die Möglichkeit, besondere Anforderungen an die bürgernahe und dienstleistungsorientierte Verwaltung und den zunehmenden Stellenwert außerfachlicher (sozialer) Kompetenzen für die Personalgewinnung in den Auswahlverfahren zum Ausdruck zu bringen. Allerdings bedarf die ergänzende Prüfung jeweils der Zustimmung des Landespersonalausschusses, der dabei auf die Objektivität der Prüfung besonders zu achten hat.

Im Rahmen der Novellierung der AVfV ist auch der bisherige Begriff "Ausleseverfahren" durch "Auswahlverfahren" ersetzt worden.

4.5 Das Verfahren "LORA" im Rahmen der E-Government-Initiative der Bayerischen Staatsregierung

Die technische Abwicklung der Auswahlverfahren mit dem Verfahren LO-RA (Landespersonalausschuss Online zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren) in der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses seit dem Jahr 2002 hat sich in besonderer Weise bewährt. Diese moderne, internetgestützte, automatisierte Dialoganwendung hat am 26. Juni 2003 wegen der gelungenen Umsetzung der Interessen der Bürger und der Verwaltung im Wettbewerb 2003 für elektronische Verwaltung einen Preis der Bayerischen Staatsregierung erhalten. Zudem ist das Verfahren auch beim 3. eGovernment-Wettbewerb für Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden des Jahres 2003 ausgezeichnet worden.

Neben den Verbesserungen im innerdienstlichen Arbeitsablauf (z.B. zur ITgestützten Verwaltung oder die Erteilung von Bildschirmauskünften) hat sich gezeigt, dass sich die Online-Anmeldung über die Internetseite des Prüfungsamtes bei den Bewerbern großer Beliebtheit erfreut. So erfolgt ein hoher Anteil der Anmeldungen zu den Auswahlverfahren über diesen bequemen und einfachen Weg und nicht mehr mittels Antragsformularen. Inzwischen übermitteln auch die bayerischen Schulen über LORA die Schulnoten der Bewerber der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses online. Zusätzlich wird der digitale Datenaustausch insbesondere auch mit den kommunalen Einstellungsbehörden verstärkt.

Als modernes IT-Verfahren kann LORA mit Sicherheit auch als ein Muster für andere staatliche Prüfungen (z.B. Lehramtsprüfungen, Juristische Staatsprüfungen) dienen.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen B (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten (§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwälten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine "andere Laufbahn" (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2

Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung:

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle Ministerialdirigent

in der Bayerischen Staatskanzlei

- Vorsitzender -

Wilhelm Hüllmantel Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium

der Finanzen

- stv. Vorsitzender -

Swen Graf von Bernstorff Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium

des Innern

Dr. Jürgen Busse Geschäftsf. Präsidialmitglied

des Bayerischen Gemeindetags

Wolfgang Springer Direktor

beim Bayerischen Städtetag

Klaus Neumann Rektor

an der Grund- und Hauptschule in

Diespeck/Mittelfranken

Ulrich Kreillinger Verwaltungsoberamtsrat

bei der Stadt Amberg

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Friederike Sturm Ministerialrätin

im Bayerischen Staatsministerium

der Finanzen

Susanne Numberger Ministerialrätin

im Bayerischen Staatsministerium

des Innern

Johannes Reile Geschäftsf. Präsidialmitglied

des Bayerischen Landkreistags

(ab 01.07.2003)

Dieter Draf Geschäftsf. Präsidialmitglied

des Verbandes der bayerischen Bezirke

Gerhard Sixt Verwaltungsoberamtsrat

bei der Stadt Nürnberg

Marlene Karnasch Oberamtsrätin

bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle Ministerialdirigent

in der Bayerischen Staatskanzlei

- Vorsitzender -

Wilhelm Hüllmantel Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium

der Finanzen

- stv. Vorsitzender -

Swen Graf von Bernstorff Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium

des Innern

Peter Werndl Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium

der Justiz

Edda Huther Präsidentin

des Oberlandesgerichts München, Präsidentin des Bayerischen Verfas-

sungsgerichtshofs

Rolf Hüffer Präsident

des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Stellvertreter der Präsidentin des Bayer.

Verfassungsgerichtshofs

Manfred Kleinknecht Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht Nürnberg

Dr. Peter Kuczynski Vorsitzender Richter

am Finanzgericht Nürnberg

Sibylle Dworazik Richterin

am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz Ministerialdirigent

im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Friederike Sturm Ministerialrätin

im Bayerischen Staatsministerium

der Finanzen

Susanne Numberger Ministerialrätin

im Bayerischen Staatsministerium

des Innern

Annette Neumair Ministerialrätin

im Bayerischen Staatsministerium

der Justiz

Hedda Reuss Vizepräsidentin

des Landesarbeitsgerichts München

Monika Zitzelsberger Vorsitzende Richterin

am Finanzgericht München

Karin Walter Richterin

am Oberlandesgericht Nürnberg

Dagmar Conrad Vorsitzende Richterin

am Landgericht Augsburg

Dr. Monika Motyl Vorsitzende Richterin

am Bayerischen Verwaltungsgerichts-

hof

Zusammenstellung der im Jahr 2003 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV) Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

Gesamizani emaci	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener Dienet	höherer Dienst	staatliche	nichtstaatliche
Anträge gen. a	gen. abgel. erl.*)	gen. abgel. erl.	ogel. erl	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

←	-
	1
တ	ഗ
7	-
1	7
43	26
←	-
	α
22	21
7	-
1	ı
27	4
1	1
	1
က	O
1	1
	ı
1	
	•
55	35
Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	Ausnahme von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt - § 9 Abs. 3 LbV

*) auf sonstige Weise erledigt

Gesamtzahl	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener	höherer Dienst staatliche	staatliche	nichtstaatliche
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

2. Probezeit

8	1
1	1
~	1
7	1
5	1
7	-
~	ı
5	1
47	~
м	1
ı	
4	1
24	ı
ı	1
ı	1
~	ı
	ı
1	1
ı	1
26	~
Kürzung der Pro- bezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1, u. 2, Abs. 4 S. 1, s 47 Abs. 2 und 4 LbV	Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten - § 8 Abs. 2 S. 7 LbV
	`

Gesamtzahl	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener	höherer Dienst	staatliche	nichtstaatliche
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.					

3. Beförderung

	8	4
	ı	ı
	7	20
	1	1
	ı	7
	∞	36
	1	1
	1	7
	က	4
	Ν.	4
	1	1
	~	24
	ı	ı
	1	1
	1	ı
	'	1
	ı	ı
	1	
		·
	12	62
Ausnahmen von dem Verbot	a) des Über- springens von Ämtern - § 11 Abs. 1 u. 4 LbV	b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt in den Laufbahnen des gehobenen u. höheren Dienstes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV
ďδ	p <u>v</u> ∺< <	o

_ -		
ınger jel. er		1
waltu . abç		1
Ver	_	1
gen I. erl.		1
valtun . abge		1
Ven		ო
l. erl.		1
abge		1
gen.		ı
е		1
ogel.		
ienst en. al		1
ഥെത		
l. erl.		1
abge		1
gen.		ო
		1
el. erl		
. abg		1
gen		ı
r ıträge		က
de Au	_	
		c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt in den Laufbahnen des einfachen umittleren Dienstes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV
		c) einer Beförde rung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahrer nach der letzten Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt in den Laufbahner des einfachen umittleren Dienstes - § 11 Abs. 25.1 Nr. 4, Abs. 4 LbV
		c) einer Beförde- rung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt in den Laufbahnen des einfachen u. mittleren Diens- tes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs.
	der Verwaltungen Verwaltungen Verwaltungen Verwaltungen Verwaltungen Sen. abgel. erl. gen. abgel. erl. gen. abgel. erl. gen. abgel. erl. gen. abgel. erl.	räge gen. abgel. erl.

	7		I
nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.		- 2	
staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.		- - -	, ,
höherer Dienst gen. abgel. erl.		- - E	
gehobener Dienst gen. abgel. erl.		1	1
mittlerer Dienst gen. abgel. erl.		1	1
einfacher Dienst gen. abgel. erl.		1	1
Gesamtzahl der Anträge		ဇ	м
		d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV	e) einer Beförderung in ein höheres Amt als der BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von sieben Jahren - § 12 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 1 LbV

Hertmese	ainfachar Dianet	mi#lerer Dienet	gahohanar	böberer Dienet	etaatliche	nichtetaatliche
Gesallizalli	מווומכוונו חנוואר		ואבווסמבוובו	ווסוומומ חמוואר	Stadillollo	ווכווופוממווכוום
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

4. Laufbahnwechsel

	7	က	-
	1		I
	9	7	ιΩ
	2	_	ı
		1	1
	7	33	4
	←	1	1
	ı		
	ı	_	Θ
	က	က	-
	1	ı	1
	13	26	o o
	ı	~	1
	ı	1	1
	ı	13	4
	ı	ı	1
	ı		1
	1		ı
	17	44	20
Anerkennung der Befähigung für eine gleich- wertige Lauf- bahn	a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV	b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV	Zustimmung zur Entscheidung, welcher Lauf- bahn die außer- halb des bayer. Geltungsbe- reichs erworbe- ne Befähigung des Bewerbers entspricht – Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV

Gesamtzahl	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener	höherer Dienst	staatliche	nichtstaatliche
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.					

5. Aufstieg

	ı
	ı
	2
	1
	ı
	1
	1
	ı
	2
	1
	ı
	1
	ı
	1
	ı
	1
	1
	ı
	2
ss den anst	the short- e des Satz (55. für ng g - S. 2
Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst	a) Ausnahme von der Höchst- altersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV
Aufsti Beam gehok Diens	a) Ausnahme von der Höchst-altersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV
	-

r	-			
iche gen I. erl.		-	1	1
nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.		ı	ო	4
nicht Verw gen.		4	37	4
yen . erl.		1	ı	1
staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.		ı	ဖ	1
staatliche Verwaltun gen. abge		78	62	1
nst erl.		_		ı
r Dier		1	1	4
höherer Dienst gen. abgel. erl.		119	6	4
			<u></u>	
gehobener Dienst gen. abgel. erl.		ı	1	1
gehobener Dienst gen. abgel.			1	1
geh Die ger		ı	ı	1
enst erl.		ı	1	1
mittlerer Dienst gen. abgel. erl.			ı	1
mittle gen.		ı	1	1
inst rl.		1	1	1
er Die gel. e				
einfacher Dienst gen. abgel. erl.		1	ı	1
		ı	1	1
ntzahl Je				
Gesamtzahl der Anträge		120	108	18
		sung stel- fahren	tellung Nata 1 42 1. 1 LbV rchfüh- es Vor- sverfah-	tellung higung 3 42 atz 1 m. § 3 ahrens- nach le
		b) Zulassung zum Vorstel- lungsverfahren	c) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 S. 1 LbV nach Durchfüh- rung eines Vor- stellungsverfah- rens	d) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV i.V.m. § 3 der Verfahrens- ordnung nach Aktenlage

der den abgel. erl. gen. abgel. erl. gen. abgel. erl. den.		genobener Dienst gen. abgel. erl.		nonerer Dienst gen. abgel. erl.	staauiche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatiliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
54	- 64	ı	- 2	1	49	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Feststellung des erfolgreichen							
Abschlusses der							
Einführung von							
Beamten des							
mittleren Diens-							
tes in Laufbah-							
nen des geho-							
benen Dienstes							
für besondere							
Verwendungen							
(§ 37a Abs. 5 S.							
1 LbV)							
- nach Durch-	212	1	1	204 8 -	1	128 4 -	76 4 -
führung eines							
Vorstellungsge-							
sprächs							
- nach Aktenlage	~	1	1	, ,	1	· ·	1
				_			

140-400	tone Cartachail	100000000000000000000000000000000000000		10:0:0	- 1 11: - 1	- 1-:111-1-:
 Gesamtzani	einfacher Dienst	mitterer Dienst	genopener	nonerer Dienst	staatiiche	nichtstaatliche
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.	gen. abgel. erl.

6. Berufung anderer Bewerber

2	1
	ı
-	~
	1
7	ı
0	
23	10
	1
	1
ω	~
8	1
7	1
_	ო
7	1
1	1
o	2
	1
	1
	1
30	=
a) Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung – Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV	b) Ausnahme von der Min- destaltersgrenze (35. Lebensjahr) - § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 LbV

Gesamtzahl	einfacher Dienst	mittlerer Dienst	gehobener	höherer Dienst	staatliche	nichtstaatliche
der			Dienst		Verwaltungen	Verwaltungen
Anträge	gen. abgel. erl.					

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

1	
ro	
1	
4	
1	
1	
ι	
1	
1	
ო	
-	
ı	
1	
1	
o	
Übernahme in das Beamten- verhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjah- res – Art. 10 Abs. 1 BayBG	

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprü- fung, Auswahl- verfahren (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprü- fung –(Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)																Ī
38 18 - 2 15 2 1 2 1 12 -	kennung als tellungsprü- , Auswahl-															
4 LbV) und ellungsprü- –(Art. 109 1 Nr. 4 3G)	ahren (§ 16	38	ı	ı	18	ı	7	15	ı	7	_		_	12	က	
ellungsprü- –(Art. 109 1 Nr. 4 3G)	4 LbV) und															
–(Art. 109 1 Nr. 4 3G)	ellungsprü-															
1 Nr. 4 3G)	–(Art. 109															
(9g)	1 Nr. 4															
	3G)															

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			1
nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	da auch die Be- ntragsberechtigt	da auch die Be- ntragsberechtigt	Nicht zutreffend, da auch die Be- troffenen selbst antragsberechtigt sind	259 11 22
staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	Nicht zutreffend, da auch die Be- troffenen selbst antragsberechtigt sind	Nicht zutreffend, da auch die Be- troffenen selbst antragsberechtigt sind	Nicht zutreffend, da auch die Be- troffenen selbst antragsberechtig sind	621 31 11
enst erl.	1	ı	1	2
höherer Dienst gen. abgel. erl.		1	ı	32
höhel gen.	ro	í	1	375
en.	1	1	7	25
gehobener Dienst gen. abgel. erl.		1	ı	10
gehobe Dienst gen. ak	1	4	ı	394
nst erl.	1	1	~	9
mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	,	1	ı	ı
mittler gen. a	1	-	-	131
enst erl.	1	1	1	ı
einfacher Diens gen. abgel. erl.	1	ı	1	ı
einfacher Dienst gen. abgel. erl.		ı	ı	ı
		10		80
Gesamtzahl der Anträge	ro .		რ 	978
Ŭ Ō ◀	Entscheidungen im Rahmen der Auf- sicht über die Prü- fungen – Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG	Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern	Äußerung zu Beschwerden von Beamten oder Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung – Art. 109 Abs. 1 Nr. 5 BayBG	

Anlage 4

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. Mai 2003

Aktenzeichen: Vf. 5-VII-02

Leitsatz

Die Regelungen des bayerischen Beamtenrechts, die es zulassen, dass Beamte des gehobenen Dienstes, namentlich noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres, in eine Laufbahn des höheren Dienstes aufsteigen können, ohne sich einem Prüfungsgespräch beim Bayerischen Landespersonalausschuss unterziehen zu

müssen, verstoßen nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

Gegenstand der Popularklage sind Regelungen des bayerischen Beamtenrechts, die es zulassen, dass Beamte des gehobenen Dienstes, namentlich noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres, in eine Laufbahn des höheren Dienstes aufsteigen können, ohne in einem Prüfungsgespräch beim Bayerischen Landespersonalausschuss zeigen zu müssen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Nach Auffassung des Antragstellers verstößt dies gegen Normen der Bayerischen Verfassung.

Vom Abdruck der in diesem Teil der Entscheidung genannten Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes, der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten sowie der Verfahrensordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses wird abgesehen.

11.

Der Antragsteller beantragt, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBG sowie § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV und die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Die angegriffenen Vorschriften verstießen gegen Art. 103 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 BV, weil sie zuließen, dass Beamte des gehobenen Dienstes, namentlich noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres, in eine Laufbahn des höheren Dienstes aufsteigen können, ohne in einem Prüfungsgespräch beim Landespersonalausschuss zeigen zu müssen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Die Möglichkeit eines prüfungsfreien Aufstiegs, zumal nach Vollendung des 55. Lebensjahres, entwerte die Leistungen derjenigen, die aufgrund einer Prüfung, zum Aufstieg gelangten. Der Leistungsaufstieg sei Ausdruck besonderer Fähigkeiten und Äquivalent erheblicher Anstrengungen, was in entsprechendem sozialen Ansehen, auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, Niederschlag finde. Dieser Erfolg werde durch die Möglichkeit eines prüfungsfreien Aufstiegs weitgehend zunichte gemacht, zumal Leistungsaufsteiger von anderen äußerlich, z.B. durch Amtsbezeichnungen, nicht unterscheidbar seien. In der Sache mache es jedoch einen deutlichen Unterschied, ob ein Bewerber aufgrund eines Prüfungsgesprächs oder ohne solchen Leistungsnachweis aufsteige; die Prüfungsgespräche beim Landespersonalausschuss bewegten sich auf hohem Anforderungsniveau.

Die Entbindung lebensälterer Bewerber vom Erfordernis des Prüfungsgesprächs sei bei sachlicher Betrachtung durch nichts zu rechtfertigen. Weder die Schwierigkeiten fortgeschrittenen Lebensalters noch ein Ruhestand im Spitzenamt des gehobenen Dienstes könnten Härten darstellen, die eine Durchbrechung des Leistungsprinzips (Art. 94 Abs. 2 BV) legitimieren würden. Dem Vernehmen nach entspringe die angegriffene Regelung eher dem sachfremden Wunsch insbesondere von Berufsvertretungen und kommunalen Körperschaften, durch Stellenschlüssel bedingte Probleme zu entschärfen, Altersbeförderungen verdienter Beamter zu ermöglichen und eventuell sogar persönlicher oder politischer Patronage ein Tor zu öffnen.

Die Ermächtigungen in Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBG zum Erlass einer Rechtsverordnung und in § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift ließen weittragende, schwerwiegende, grundrechtssensible Regelungen zu, ohne hierfür ausreichende inhaltliche Vorgaben zu statuieren; zumal das Anliegen des Art. 55 Nr. 2 BV werde so verfehlt und gegen den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot verstoßen. Mit § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV überschreite der Verordnungsgeber überdies die ihm gezogenen Grenzen dadurch, dass er seine Regelungszuständigkeit durch Subdelegation auf den Landespersonalausschuss weiter übertrage und diesem entgegen dem Grundsatz des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG erlaube, auf das Erfordernis eines Prüfungsgesprächs zu verzichten. Im Übrigen könne eine so bedeutsame Bestimmung wie § 3 Satz 2 der Verfahrensordnung ohnehin nicht durch bloße Verwaltungsvorschrift getroffen werden. Diese Bestimmung sei schließlich auch sachlich verfehlt, da "die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung" (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV) sich kaum anhand einer Personalakte ermitteln lasse. Selbstverständlich könne sich der Normgeber durch eine unzulässige Flucht in Verwaltungsvorschriften nicht der Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV entziehen.

III.

Vom Abdruck der Stellungnahmen des Bayerischen Landtags, der Bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Landespersonalausschusses wird abgesehen.

IV.

1. Ein sachgerechtes Verständnis der Darlegungen des Antragstellers setzt ein sachgerechtes Verständnis der angegriffenen Regelungen voraus. Ebenso lässt sich die Zulässigkeit und Begründetheit von Rügen und Anträgen im Normenkontrollverfahren nur beurteilen, wenn feststeht, ob die jeweilige Regelung überhaupt den Inhalt hat, der als verfassungswidrig beanstandet wird.

Die angegriffenen Regelungen sind deshalb zunächst auszulegen und ihr einfachrechtlicher Anwendungs- und Wirkungsbereich zu ermitteln (vgl. VerfGH 47, 165/171; VerfGHE vom 28. März 2003 Vf. 7-VII-00 u.a. S. 43; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, RdNr. 25 zu Art. 98).

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 3 BayBG verpflichten die Staatsregierung als Verordnungsgeber, im Rahmen der zu erlassenden Laufahnvorschriften den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn zu ermöglichen (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayBG) und für den Aufstieg grundsätzlich die Ablegung einer Prüfung zu verlangen, Ausnahmen hiervon also nur bei Vorliegen triftiger Gründe zuzulassen (Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG).

Die §§ 33, 37 und 42 LbV setzen diese Verpflichtung um. Sie statuieren verfahrens- und materiellrechtliche Vorgaben für die Möglichkeit des Aufstiegs in den mittleren Dienst (§ 33 LbV), den gehobenen Dienst (§ 37 LbV) und den höheren Dienst (§ 42 LbV) in prinzipiell vergleichbarer, in den Details allerdings unterschiedlicher Weise. Gemeinsam ist den Regelungen die Gliederung des Verfahrens in drei Stufen: die Zulassung zum Aufstieg (d.h. zum Verfahren des Aufstiegs) in die nächsthöhere Laufbahn (§ 33 Abs. 1, 2, § 37 Abs. 1, 2, § 42 Abs. 1 LbV), die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 33 Abs. 3, § 37 Abs. 3, § 42 Abs. 2, 3 LbV) und den abschließenden Schritt des Erwerbs der Laufbahnbefähigung (§ 33 Abs. 4, 5, § 37 Abs. 4, 5, § 42 Abs. 4 LbV). Dem Erwerb der Laufbahnbefähigung kann gegebenenfalls der Aufstieg selbst folgen (vgl. Lemhöfer in Plog/Wiedow, BBG/BeamtVG, RdNrn. 4 bis 8 zu § 25 BBG; Zängl in Fürst, GKÖD, Band I Teil 2a, RdNrn. 29 ff. zu § 25 BBG; Zängl in Weiss/Niedermaier, BayBG, Anm. 15, 16 zu Art. 21).

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung vollzieht sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 LbV für den Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst durch das Bestehen der Anstellungsprüfung nach §§ 33 und 37 LbV, für den Aufstieg in den höheren Dienst durch die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst nach § 42 LbV. Nach der aus dem Kontext der Regelungen deutlich werdenden Konzeption des Laufbahnrechts liegt in der Befähigungsfeststellung nach § 42 LbV somit nicht das Bestehen einer Prüfung und dementsprechend in dem Verfahren zur Befähigungsfeststellung nicht die Ablegung einer Prüfung im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG. Diese Betrachtungsweise steht einfachrechtlich außer Streit (Zängl in Weiss/Niedermaier, Anm. 15 Buchst. a und c zu Art. 21; Maiwald in Schütz, Beamtenrecht, RdNrn. 1, 2 a, 11 zu § 26 NW LBG; Pühler in Niedermaier/Pühler, LbV, RdNrn. 1 f., 36 zu § 42; Puchta in Keck/Puchta, Bayerisches Laufbahnrecht, RdNrn. 1 f. zu § 42 LbV).

Auch der Verfassungsgerichtshof ist in Bezug auf eine dem § 42 LbV vergleichbare frühere Regelung als selbstverständlich von einem solchen Normverständnis ausgegangen (VerfGH 17, 46/56; vgl. unten VI A 2).

Die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses fügt sich, was der Rechtsnatur der Befähigungsfeststellung angeht, diesen Vorgaben ein. Im Anschluss an § 1 (mit der Beschreibung inhaltlicher Kriterien einer Befähigungsbeurteilung) und § 2 (teils zwingende, teils fakultative Heranziehung von Unterlagen) bestimmt § 3 Satz 1 i.V.m. §§ 4 bis 6 der Verfahrensordnung als Regelverfahren der Erkenntnisgewinnung das sog. Vorstellungsverfahren. Danach entscheidet der Landespersonalausschuss regelmäßig aufgrund des Votums eines begutachtenden Ausschusses (§ 4 Abs. 1, §§ 5, 6); dieser gewinnt seine Beurteilung insbesondere aus einem Prüfungsgespräch (das auf bestimmte Gebiete beschränkt werden kann, § 4 Abs. 2 Sätze 1, 2), gegebenenfalls aus einer von dem Kandidaten anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung (§ 4 Abs. 2 Satz 3) und nicht zuletzt aus den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen (§§ 2, 4 Abs. 1, 2 Satz 2). Gemäß § 3 Satz 2 der Verfahrensordnung kann der Landespersonalausschuss in Ausnahmefällen von einem solchen

Vorstellungsverfahren absehen und die Befähigungsfeststellung unmittelbar aufgrund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten. Weder das Vorstellungsverfahren noch das vereinfachte Verfahren beinhalten die Ablegung einer spezifischen Laufbahnprüfung im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG. Formulierungen wie "Prüfungsgespräch" und "Wiederholungsprüfung" (§ 4 Abs. 2 Sätze 1, 2, § 8 Abs. 2 der Verfahrensordnung) stellen sich in diesem Zusammenhang als terminologische Ungenauigkeiten dar.

2. Der Antragsteller bekämpft nach Wortlaut und Sinn seines Vorbringens nur das vereinfachte Verfahren, nicht auch das Vorstellungsverfahren, obwohl seine Kritik bei zutreffender Sicht der einfachrechtlichen Ausgangslage an sich das eine wie das andere gleichermaßen treffen könnte, denn auch das Vorstellungsverfahren ist - wie dargestellt - kein Prüfungsverfahren im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG. Die Regelung gemäß § 3 Satz 1, §§ 4 bis 6 der Verfahrensordnung über das Vorstellungsverfahren ist nach dem insofern unmissverständlichen Anliegen des Antragstellers nicht Gegenstand der Popularklage, wird von ihm vielmehr als mit der Bayerischen Verfassung vereinbar dargestellt. Die Beanstandungen des Antragstellers in Bezug auf das vereinfachte Verfahren richten sich zum einen dagegen, wie der Landespersonalausschuss in der Verfahrensordnung (in § 3 Satz 2) mit den normativen Vorgaben (der Bayerischen Verfassung, des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung) umgeht (im Folgenden V), zum anderen dagegen, dass der Gesetz- und der Verordnungsgeber (in Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG, § 42 Abs. 4 LbV) eine solche Handhabung nicht verhindert (im Folgenden VI).

Die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses kann nicht in zulässiger Weise zum Gegenstand einer Popularklage gemacht werden. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Gesetze und Verordnungen in diesem Sinn sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Die angegriffene Verfahrensordnung ist keine solche Rechtsvorschrift. Die Popularklage ist deshalb unzulässig, soweit sie sich gegen diese Verfahrensordnung richtet (wird näher ausgeführt).

VI.

Soweit der Antragsteller beantragt, Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung für nichtig zu erklären, ist die Popularklage zwar zulässig, aber unbegründet. Als angegriffene Vorschrift bezeichnet er insofern Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBG sowie § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV. Er beanstandet, die Vorschriften seien in verfassungswidriger Weise unzulänglich. Die Unzulänglichkeit sieht er allerdings nicht darin, dass ein Aufstieg in den höheren Dienst jenseits des 55. Lebensjahrs des Beamten überhaupt noch möglich ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV), auch nicht darin, dass ein solcher Aufstieg, anders als der in den mittleren und der in den gehobenen Dienst, ohne Laufbahnprüfung im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG möglich ist, sondern allein darin, dass der Aufstieg, zumal jenseits des 55. Lebensjahrs, ohne Prüfungsgespräch beim Landespersonalausschuss möglich ist und Gesetz und Verordnung dies nicht verhindern. Nach Auffassung des Antragstellers stellt ein Prüfungsgespräch beim Landespersonalausschuss für den Aufstieg in den höheren Dienst ein verfassungsrechtliches Mindesterfordernis dar. Diesem Geltung zu verschaffen, ist der Kern seines Anliegens und Gegenstand der Popularklage auch insofern, als diese sich gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBG und § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV richtet.

A.

- 1. Der Zulässigkeit der Popularklage gegen die genannten Vorschriften kann nicht durchgreifend entgegengehalten werden, diese entfalteten keine unmittelbaren Rechtswirkungen und könnten schon deshalb keine Grundrechte verletzen (wird näher ausgeführt).
- 2. Der Zulässigkeit der Popularklage gegen die genannten Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung steht auch nicht entgegen, dass der Verfassungsgerichtshof sich bereits früher mit Fragestellungen befasst hat, die den vom Antragsteller thematisierten nahe kommen (wird näher ausgeführt).

B.

- 1. Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG verstoßen nicht dadurch gegen die Bayerische Verfassung, dass sie für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn einer Fachrichtung ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn das Erfordernis einer Laufbahnprüfung nur als einen für Ausnahmen offenen Grundsatz definieren und die nähere Regelung über die allgemeine Ermächtigung in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayBG hinaus nochmals speziell und ausdrücklich den Laufbahnvorschriften überantworten.
- a) Die Vorschriften sind hinreichend bestimmt.

Sie enthalten im Sinn des Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgeht. Eine solche Ermächtigung muss im Blick auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsgrundsatz), Art. 5 Abs. 1 BV (Gewaltenteilungsprinzip) und Art. 70 Abs. 3 BV (Parlamentsvorbehalt) nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt und begrenzt sein. Der Gesetzgeber darf sich nicht der Verantwortung für den Inhalt der Rechtsverordnung begeben und der Exekutive einen ihr nicht zukommenden Wirkungsbereich überlassen.

Diese muss sich nach dem Willen des Gesetzgebers orientieren können. Das Gebot der Bestimmtheit der Ermächtigung bedeutet aber nicht, dass dem Verordnungsgeber gar keine Ermessens- und Beurteilungsfreiheit zugebilligt werden darf; deren Grenzen müssen allerdings mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar sein (Meder, RdNr. 12 zu Art. 55).

Letzteres ist hier der Fall. Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG ("soll") bindet den Verordnungsgeber dahingehend, dass das Erfordernis der Ablegung einer Prüfung in den laufbahnrechtlichen Aufstiegsregelungen als Grundsatz zur Geltung zu bringen ist und die Zulassung von Ausnahmen auf Konstellationen zu beschränken ist, bei denen triftige Gründe ein Abweichen von der Regel gebieten oder zumindest rechtfertigen. Inhaltlich strukturiert wird die Ermächtigung überdies durch das Leistungsprinzip. Als prägender Grundsatz des Berufsbeamtentums ist dieses im Verfassungs- wie im Gesetzesrecht des Bundes wie des Freistaats Bayern gleichermaßen verankert (Art. 33 Abs. 2 GG; § 8 Abs. 1 BBG; § 1 BLV; §7 BRRG; Art. 94 Abs. 2, Art. 116 BV; Art. 12 Abs. 2 BayBG; § 2 LbV; Meder, RdNrn. 5 ff. zu Art. 94). Darin ist auch die Ermächtigung des Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG eingebettet (zu ihrer Vereinbarkeit mit Art. 94 Abs. 2 BV s. unten c, mit Art. 116 BV s. unten d). Die Wahlfreiheit des Verordnungsgebers beschränkt sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen darauf zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben er die Befähigung des Be- amten durch eine Prüfung oder auf sonstige Weise festgestellt wissen will; ein Verzicht auf die Befähigungsfeststellung kommt dabei in keinem Fall in Betracht; Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG selbst wie auch das Leistungsprinzip würden dem entgegenstehen.

b) Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG verstoßen mit dem beschriebenen Inhalt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV oder gegen das in diesem verankerte Willkürverbot. Sie ermächtigen den Verordnungsgeber weder dazu, bei der Ausgestaltung des Prüfungserfordernisses ohne triftigen Grund zu differenzieren, noch dazu, von dem Grundsatz des Prüfungserfordernisses nach Belieben abzuweichen.

Ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder gar Willkürregelungen sind entgegen der Auffassung des Antragstellers durch die angegriffenen Vorschriften nicht gleichsam programmiert, sondern bei Einhaltung der normativen Ermächtigungsgrenzen im Gegenteil ausgeschlossen.

- c) Die Vorschriften verstoßen ferner nicht gegen Art. 94 Abs. 2 BV. Danach stehen die öffentlichen Ämter allen wahlberechtigten Staatsbürgern u. a. nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen offen, die, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs festgestellt werden; für die Beförderung der Beamten gelten dieselben Grundsätze. Prüfungen mit Wettbewerbscharakter fordert die Bestimmung somit für den Zugang zu öffentlichen Ämtern nur, soweit möglich, und für die Beförderung der Beamten überdies nur grundsätzlich. Art. 19 Abs. 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG stehen dazu nicht in Widerspruch, weil die Vorschriften nicht dazu ermächtigen, von diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen abzuweichen. Ein Mindeststandard im Sinn des Erfordernisses eines Prüfungsgesprächs beim Landespersonalausschuss ist dem Art. 94 Abs. 2 BV ohnehin nicht zu entnehmen
- d) Gegen Art. 116 BV können die angegriffenen Vorschriften nicht verstoßen, da sie schon dessen Schutzbereich nicht berühren. Nach Art. 116 BV sind alle Staatsangehörigen ohne Unterschied entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Anders als Art. 94 Abs. 2 BV bezieht sich die Bestimmung freilich nur auf den allgemeinen Zutritt zur Beamtenschaft, nicht jedoch auf die innere Ordnung des Berufsbeamtentums, insbesondere auch nicht auf das Laufbahnwesen und den Aufstieg von einer Laufbahn zur nächsthöheren (VerfGH 17, 46/53; 23, 169/174; Meder, RdNr. 1 zu Art. 116).
- e) Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 BV kommt ebenfalls nicht in Betracht. Selbst wenn die Zugehörigkeit des Beamten zu einer bestimmten Laufbahn ein möglicher Gegenstand verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes sein sollte, wäre

nicht ersichtlich, wie dies dem Beamten ein Abwehrrecht dagegen vermitteln könnte, dass anderen Personen ein Aufstieg in die betreffende Laufbahn eröffnet wird. Träfe die Befürchtung des Antragstellers tatsächlich zu, die durch Aufstieg erworbene Stellung des Beamten könne in ihrem Wert durch den Aufstieg anderer wahrnehmbar gemindert werden, bliebe dies jedenfalls unterhalb der Schwelle rechtlicher Relevanz.

2. § 42 Abs. 4 LbV setzt die Ermächtigung der Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG für den Aufstieg in den höheren Dienst dergestalt um, dass er insofern auf eine Laufbahnprüfung im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG generell verzichtet und sich mit einer Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss begnügt. Auch diese Regelung verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

a) Die Regelung genügt dem Bestimmtheitsgebot.

Dieses gilt namentlich kraft des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 55 Nr. 1 BV) als eines wesentlichen Elements der Rechtsstaatlichkeit auch für untergesetzliche Rechtsvorschriften. Die Rechtsunterworfenen müssen die Rechtslage kennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht schlechthin untersagt; sie müssen sich aber mit hinreichender Bestimmtheit auslegen und anwenden lassen (VerfGH 50, 226/248 f.; VerfGH BayVBl 2003, 14/16; VerfGHE vom 28. März 2003 Vf. 7-VII-00 u.a. S. 32 f.; Meder, RdNrn. 4 bis 6 zu Art. 3, RdNr. 2 zu Art. 55).

Der Begriff der für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderlichen Befähigung ist hinreichend bestimmt. Die Voraussetzungen einer solchen Laufbahnbefähigung ergeben sich im Grundsatz aus Art. 26 BayBG. Auf der Basis dieses Anforderungsprofils verlangt § 42 Abs. 4 LbV für den Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in eine Laufbahn des höheren Dienstes eine im Wesentlichen gleichwertige Befähigung. Die von dem Beamten durch seine bisherige Tätigkeit

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten haben in die Beurteilung seiner Befähigung durch den Landespersonalausschuss einzufließen (Zängl in Fürst, RdNr. 46 zu § 25 BBG; Zängl in Weiss/Niedermaier, a.a.O.; BVerwGE 84, 102/106 f.). Die materiellrechtliche Vorgabe determiniert zugleich das Verfahren der Erkenntnisgewinnung. Sie verpflichtet den Landespersonalausschuss zur Heranziehung und Verwertung aller verfügbaren Erkenntnismittel nach den allgemeinen verwaltungs- verfahrensrechtlichen Grundsätzen, namentlich dem der Amtsermittlung. Als möglicher Inhalt der in § 42 Abs. 4 Satz 2 LbV vorgesehenen weiteren Regelung durch Verwaltungsvorschrift bleiben somit nur die praktische Handhabung erleichternde Hinweise ohne direkte Außenverbindlichkeit, wie sie sich in der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses tatsächlich wiederfinden (oben V).

b) Die angegriffene Regelung verstößt auch nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV. Soweit sie, was das Prüfungserfordernis angeht, von den Regelungen über den Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst (§ 33 Abs. 4, § 37 Abs. 4 LbV) abweicht, ist die Verschiedenbehandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Würde für den Aufstieg in den höheren Dienst die Ablegung einer entsprechenden Anstellungsprüfung (Art. 26 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayBG) verlangt, wäre der Aufstieg für den von der Norm betroffenen Adressatenkreis unverhältnismäßig erschwert. Denn für den Aufstieg in den höheren Dienst werden typischerweise Beamte mit längerer praktischer Berufserfahrung und bewährung und in einem höheren Lebensalter in Betracht kommen, so dass die Modalitäten einer Anstellungsprüfung für sie nicht adäquat erscheinen. Gleichzeitig ist das Bedürfnis, den Aufstieg von einer förmlichen Prüfung abhängig zu machen, in diesen Fällen weniger ausgeprägt, da über die betreffenden Beamten wegen ihrer längeren Dienst- zeit ohnehin genügend Erkenntnisse verfügbar sein werden, die auch ohne förmliche Prüfung eine Befähigungsbeurteilung erlauben; die Personalakten, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Unterlagen, können hierfür ein zuverlässiges Bild vermitteln. Wenn der Verordnungsgeber die Situation des Aufstiegs in den

höheren Dienst insofern anders bewertet als die des Aufstiegs in den mittleren und den gehobenen Dienst, verstößt er angesichts dieser sachgerechten Gesichtspunkte nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Zängl in Fürst, RdNr. 12 ff. zu § 25 BBG; Zängl in Weiss/Niedermaier, a.a.O.; Pühler, a.a.O., RdNr. 2 zu § 42; Puchta, RdNr. 2 zu § 42 LbV; VerfGH 17, 46/57).

Innerhalb der Fälle des § 42 Abs. 4 LbV sind in der Vorschrift Differenzierungen nicht angelegt. Ob es im Einzelfall zweckmäßig oder geboten ist, dass der Landespersonalausschuss sich von dem Beamten einen persönlichen Eindruck verschafft, oder ob die vorgelegten Unterlagen ausreichen, ist eine Frage sachgerechten, streng am Gleichheitssatz und dem Leistungsprinzip auszurichtenden Vollzugs der Vorschrift (für eine zurückhaltende Handhabung der Möglichkeit der Befähigungsfeststellung aufgrund der Aktenlage vgl. Günther, DÖD 1990, 11/12 ff.; Maiwald, a.a.O., RdNr. 11 zu § 26 NW LBG; Pühler, a.a.O., RdNr. 36 zu § 42). Ein gleichheits- oder sonst sachwidriger Vollzug ist entgegen der Auffassung des Antragstellers durch die Vorschrift aber nicht gleichsam programmiert.

- c) Die Regelung verstößt ferner nicht gegen Art. 94 Abs. 2 BV. Indem sie statt einer Prüfung im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayBG eine Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss verlangt, senkt sie nicht etwa das Niveau der inhaltlichen Anforderungen ab, die an einen Aufstieg zu stellen sind; sie ändert vielmehr nur das Verfahren der Erkenntnisgewinnung für ein und dasselbe Anforderungsniveau. Ein der Förmlichkeiten einer Prüfung entkleidetes Verfahren ist nicht von vornherein ungeeignet, die Einhaltung der materiellen Aufstiegsvoraussetzungen und letztlich des verfassungsrechtlichen Leistungsprinzips zu gewährleisten. Eine solche Gewährleistung hängt auch nicht davon ab, dass im Rahmen dieses nichtförmlichen Verfahrens ein (prüfungsähnliches) Prüfungsgespräch beim Landespersonalausschuss stattfindet.
- d) Ein Verstoß des § 42 Abs. 4 LbV gegen Art. 116 oder Art. 103 Abs. 1 BV kommt aus den oben (1. d, e) zu Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 BayBG dargelegten Gründen ebenfalls nicht in Betracht.